

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 9

Stolp, Mittwoch, den 4. März

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

Seite

Seite

Gefechtschießen gegen See	27	Pferderäude, erloschen in Billemin	28
Biehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Bieschen und Barzmin	27	Abdeckerei Altgutzmerow	28
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Lązig, Kreis Schlawe pp.	28	Pflicht der Gemeinden zum Halten der Gesetz- und Amtsblätter	28
Maul- und Klauenseuche, erloschen in Bojow, Głoddow pp.	28	Personalnachrichten	28
		Durchführung von Pflichtarbeiten bei Arbeits- losen	29

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Gefechtschießen gegen See.

Abjatz 2 der Ziffer 3 der Bekanntmachung des 5. (Preuß.) Reiterregiments vom 10. Februar 1931, betr. Gefechtschießen gegen See erhält nachstehende Fassung:

„Das in See gefährdete Gebiet wird begrenzt: Im Osten durch die Peilung Marjow Kirche in mißweisend S zu O 5/8 O, im Westen durch die Peilung Lązig — Kirche in mißweisend S ¼ O. Seewärts wird die Grenze gebildet durch eine Linie vom Punkt 54° 36,3' nördlicher Breite und 16° 37,7' östlicher Länge nach dem Punkt 54° 35,8' nördlicher Breite und 16° 35,4' östlicher Länge. Das in See gefährdete Gebiet erstreckt sich also westlich des Fußweges Krolower Strand—Küste gleichlaufend mit dem Strande auf etwa 2 Seemeilen und rechtwinklig zum Strande auf etwa 2,5 Seemeilen seawwärts. Fahrzeuge müssen das Gefahrengelände in mindestens 2,5 Seemeilen Entfernung von der Küste passieren.“

J. B.: von Wühlisch, Rittmeister.

Nr. III. Stolp, den 4. März 1931.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. — Nr. III. — Kreisbl. S. 24 —. Die Herren Gemeindevorsteher der an der Ostseeküste gelegenen Gemeinden ersuche ich, die Aenderung öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 24. Februar 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Werner Kraft und August Meyer in Bieschen, der Deputanten Rebißsche und Buch in Barzmin.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 18 ff. 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. Sperrbezirk: ist die Gemeinde Bieschen, Gemeinde Warzmin.

II. Für die verseuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbekauntmachung vom 1. April 1925 (Sonberbl. Nr. 15).

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, den 25. Februar 1931.

Erlöschen unter dem Viehbestande des Gutsarbeiters Franz Siefert in Läßig, Kreis Schlawa, der Schäferet in Koppnow, Kreis Lauenburg.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Hofbesizers Fritsch in Labehn, Kreis Lauenburg.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche erloschen

Nr. II. Stolp, den 24. Februar 1931.

Erlöschen unter dem Viehbestande des Rutschers Wilhelm Birr und des Arbeiters Willt Birr in Rojow, des Birr und des Vorwerks in Gloddow, des Gutes Dammen, der Deputanten des Gutes und des Gastwirts Theodor Fritsch in Dammen, des Franz Waldow in Kunsow, des Arbeiters Burbot in Kumbzke, des Siedlers Hermann Riesch in Darzin, des Manste, Grunz und Burse in Kunsow, des Gutsbesizers Deinert in Darzin, des Gutes Starntik.

Die feinerzeit angeordneten Sperrmaßnahmen (bei Kunsow, Dammen und Kumbzke: Gehöftssperren) werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Pferderäude.

Nr. II. Stolp, den 27. Februar 1931.

Erlöschen unter dem Bestande des Bauern Segler in Lüllemin. Die Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Abdeckerei Altgumnerow.

Nr. II. 1. 4. Stolp, den 26. Februar 1931.

Der Herr Regierungspräsident hat die Weiterbenutzung der provisorischen Anlage des Abdeckereibesizers Hugo Dalitz in Altgumnerow widerrechtlich genehmigt in der Erwartung, daß der Neubau der eigentlichen Vernichtungsanstalt alsbald in Angriff genommen wird.

Der Landrat.

J. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Pflicht der Gemeinden zum Halten der Gesetz- und Amtsblätter.

Nr.-N. Ic. 378. Stolp, den 4. März 1931.

Die Gemeinden sind bekanntlich verpflichtet, 1. das Reichsgesetzblatt — wenigstens Teil 1 —, 2. die Preussische Gesesammlung, 3. das Regierungsamtsblatt zu halten. Die bisherigen vereinzeltten Befreiungen von dieser Pflicht, die von dem Herrn Regierungspräsidenten auf beschränkte Zeit bewilligt waren, sind restlos abgelaufen, so daß alle Gemeinden im Kreise die genannten amtlichen Blätter jetzt halten müssen.

Ich weise die Herren Gemeindevorsteher auf die bestehende Pflicht hin und erliche sie, die Blätter jetzt vollzählig laufend zu beziehen. Bei dem niedrigen Bezugspreis der Gesesblätter und der großen Bedeutung der darin zum Abdruck kommenden Gesetze und Vorschriften, die zum Teil stark in das wirtschaftliche Leben aller Teile der Bevölkerung eingreifen, muß ich streng darauf halten, daß alle Gemeinden ihrer Pflicht nachkommen. Daß dies geschieht, werde ich bei sich bietender Gelegenheit prüfen lassen.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Landkreises Stolp.

Dombois.

Personalnachrichten.

Nr.-N. Ic. 400. Stolp, den 4. März 1931.

Gewählt und bestätigt sind:

1. Oberinspektor i. N. Erich Boehnke in Pottanow zum Gemeindevorsteher,
2. Rentengutsbesitzer Robert Goers in Stojentn zum Gemeindevorsteher.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Landkreises Stolp.

Dombois.

Betrifft: Durchführung von Pflichtarbeiten bei Arbeitslosen.

R.-N. III a. Stolp, den 28. Februar 1931.

Nach einer Mitteilung des Arbeitsamts Stolp ist die Durchführung von Pflichtarbeiten von Arbeitslosen unter folgenden Voraussetzungen für zulässig erklärt:

I. Zu Pflichtarbeiten dürfen nur Arbeitslose unter 21 Jahren, die sich weder in der Berufsumschulung noch in der Berufsbildung befinden, und Krisenunterstützungsempfänger, ohne Rücksicht auf ihr Alter herangezogen werden.

II. Es dürfen nur
a) zusätzliche
b) gemeinnützige und
c) auch nicht regelmäßige
Arbeiten als Pflichtarbeiten durchgeführt werden.

Hierunter würden z. B. fallen:

1. Arbeiten für die Volkstüche.
2. Gartenarbeiten in städtischen Anlagen und Friedhofsarbeiten.
3. Herrichten und Verbessern von Sport- und Schulplätzen.
4. Arbeiten für Siechen- und Armenhäuser.
5. Schneeabfuhr sowie Hilfsarbeiten bei Hochwassergefahr.
6. Reinigung der Dorfstraßen, der Gemeindegewege und der Gemeindegärten.

Sofern noch andere Arbeiten, die gemeinnützig sind, ausgeführt werden sollen, ist das Arbeitsamt sofort zu benachrichtigen.

III. Als Höchstdauer wird für die Woche eine Arbeitszeit von 16 Stunden festgesetzt, die jedoch auch dadurch abgeleistet werden können, daß die Pflichtarbeiter zu Kolonnen von je 8 Stunden täglich zusammengefaßt werden.

IV. Die Heranziehung soll in regelmäßigem Wechsel erfolgen, so daß die Beschäftigung aller Verpflichteten sichergestellt ist.

V. Bei jeder Arbeit ist dem Beschäftigten für Mehraufwendungen ein Zuschlag aus Mitteln der Gemeinde zu zahlen. Diese Zuschläge betragen für eine 16 stündige Arbeitszeit bei Arbeitslosen der

Lohnklasse I	1,— RM.,
Lohnstufe II mindestens	1,— RM.,
	höchstens 1,30 RM.,
Lohnstufe III mindestens	1,— RM.,
	höchstens 1,47 RM.,

Lohnstufe IV mindestens	1,— RM.,
	höchstens 1,65 RM.,
Lohnstufe V mindestens	1,— RM.,
	höchstens 1,80 RM.,
Lohnstufe VI mindestens	1,10 RM.,
	höchstens 2,20 RM.,
Lohnstufe VII mindestens	1,22 RM.,
	höchstens 2,44 RM.,
Lohnstufe VIII mindestens	1,32 RM.,
	höchstens 2,63 RM.,
Lohnstufe IX mindestens	1,49 RM.,
	höchstens 2,98 RM.

Die Höhe der Zuschläge ist nach der Art der Arbeit und den Umständen, unter denen sie auszuführen ist, zu bemessen. In Streitfällen entscheidet über die Angemessenheit der Vorsitzende des Arbeitsamtes.

VI. Jede Arbeit ist vor Beginn dem Arbeitsamt zur Genehmigung anzuzeigen, wobei die Höhe der beabsichtigten Entschädigung und die Namen der zur Arbeit Bestimmten (mit Aktennummern) anzugeben sind.

VII. Sofern ein Pflichtarbeiter sich weigert, die Arbeit aufzunehmen oder der Arbeit fernbleibt oder die Arbeiten so mangelhaft verrichtet, daß seine Abberufung von der Arbeit notwendig ist, ist das Arbeitsamt hiervon sofort zwecks Entziehung der Unterstützung in Kenntnis zu setzen.

VIII. Sobald dem Pflichtarbeiter andere Arbeit vermittelt werden kann oder er sie sich selbst beschafft, ist er aus der Pflichtarbeit zu entlassen und das Arbeitsamt hiervon sofort zu benachrichtigen.

Zur Vermeidung von Irrtümern wird jedoch darauf hingewiesen, daß durch die Heranziehung von Krisenunterstützungsempfängern zu Pflichtarbeiten das Gemeindefunktel, das seitens der Gemeinde zu tragen ist, nicht in Fortfall kommt.

Für die Wohlfahrtserwerbslosen, das sind Arbeitslose, die weder Arbeitslosen- noch Krisenunterstützung erhalten können und daher der öffentlichen Armenpflege zur Last gefallen sind, gelten die „Richtlinien zur Einschränkung der Fürsorgeausgaben für ausgesteuerte Erwerbslose“ vom 15. 3. 1930 — Kreisblatt 1930 S. 70/71 — wie bisher.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Landkreises Stolp.

Bezirksfürsorgeverband.
— Kreiswohlfahrtsamt. —

D o m b o i s.

Erscheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 9

Stolp, Mittwoch, den 4. März

1931

Einkauf von Rasierklingen

ist Vertrauenssache. Ich empfehle
Ihnen meine



Universal - Rasierklingen
für RM. 5 — je 100 Stück frei Haus
gegen Nachnahme. Sie sind unerreicht
zart im Schnitt, für den stärksten Bart
und die empfindliche Haut passend.

F. Hegewald, Solingen.

Für jedes Stück wird Garantie geleistet, daher
kein Risiko.